

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. März 2010
Geschäftszeichen: I 52-1.40.22-43/09

Zulassungsnummer:

Z-40.22-252

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2014

Antragsteller:

DENIOS AG

Dehmer Str. 58-64, 32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

**Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus
Polyethylen (PE-HD) mit Auffangvolumen bis 200 l der Typen
PolySafe-Euro
PolySafe-Euro-L**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit
acht Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 8. Dezember 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen
worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 aus Polyethylen (PE-HD), die im Spritzgussverfahren hergestellt werden.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind mit Gitterrosten aus verzinktem Stahl ausgerüstet, die als *Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße (im Folgenden als Behälter bezeichnet)* dienen. Die Behälter können auch direkt in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden.

(3) Das Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen PolySafe-Euro beträgt 200 l. Diese Auffangvorrichtungen werden in folgenden Varianten eingesetzt:

- Typ W Aufstellung ohne Bodenabstand
- Typ K Aufstellung mit 2 Kufen
- Typ F Aufstellung mit 4 Füßen

(4) Das Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen PolySafe-Euro-L beträgt 60 l. Diese Auffangvorrichtungen werden in folgenden Varianten eingesetzt:

- Typ LW Aufstellung ohne Bodenabstand
- Typ LF Aufstellung mit 4 Füßen

(5) Die Typenbezeichnungen, das dazugehörige Auffangvolumen und die Hauptabmessungen (L/B/H) lauten bzw. betragen:

- | | | |
|--------------------------|-------|---------------------|
| – PolySafe-Euro, Typ W | 200 l | 1230 x 830 x 317 mm |
| – PolySafe-Euro, Typ K | 200 l | 1230 x 830 x 417 mm |
| – PolySafe-Euro, Typ F | 200 l | 1230 x 830 x 412 mm |
| – PolySafe-Euro-L, Typ W | 60 l | 723 x 523 x 234 mm |
| – PolySafe-Euro-L, Typ F | 60 l | 723 x 523 x 324 mm |

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(7) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Wind, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d.h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(8) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern verwendet werden.

(9) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 des DIBt¹ mit Abminderungsfaktoren $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)



- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(10) Bei der Lagerung von Medien nach (10), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514² und 515³ zu beachten.

(11) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 63 des WHG⁴.

(12) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 2 aufgeführt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechen. Die Wanddicken und Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4 Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-HD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Gitterroste

Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste dürfen nur im Werk Bad Oeynhausen der Denios AG hergestellt werden.



² TRGS 514:1992-12; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

³ TRGS 515:1992-12; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

⁴ WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009

⁵ DIN 4102-1:1998-05; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(4) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die in Anlage 2, Abschnitt 1 genauer bezeichneten Formmassen verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen gemäß Abschnitt 1 (6),
- Werkstoff (PE-HD),
- Tragkraft der Stellebene gemäß Abschnitt 5.1.1(6) und (7),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-252"

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtungen in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1⁶ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Bei Verwendung von Gitterrosten muss die chemische Widerstandsfähigkeit der Gitterroste gegenüber dem Lagermedium nachgewiesen sein. Für die Gitterroste gelten die Angaben in der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.
- (2) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (3) Bei Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- (4) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.
- (5) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (6) Die maximale zulässige Belastung der Auffangvorrichtung PolySafe-Euro beträgt 5 kN (z. B. 2 Fässer à 2,5 kN).
- (7) Die maximale zulässige Belastung der Auffangvorrichtung PolySafe-Euro-L beträgt 2,4 kN.
- (8) Bei Behältern, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (9) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (10) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.
- (11) Behälter dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (12) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1(6) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Die nutzbaren (zulässigen) Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen sind unter Abschnitt 1(6) aufgeführt. Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. IS. 3245) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundiges Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

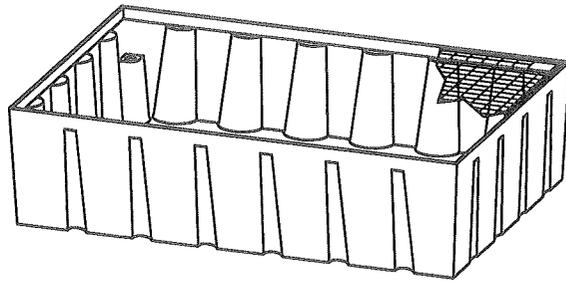
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

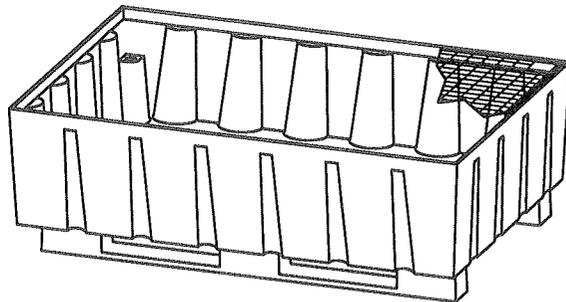
Eggert



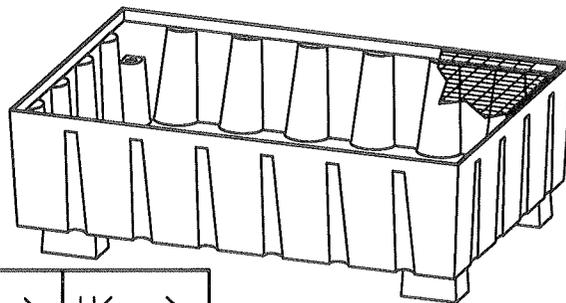
Typ W



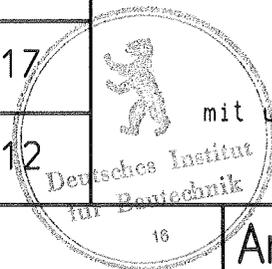
Typ K



Typ F



PolySafe-Euro-L	L(mm)	B(mm)	H(mm)
Typ W	723	523	234
Typ F	723	523	324
PolySafe-Euro	L(mm)	B(mm)	H(mm)
Typ W	1230	830	317
Typ K	1230	830	417
Typ F	1230	830	412



mit und ohne Gitterroste

DENIOS.

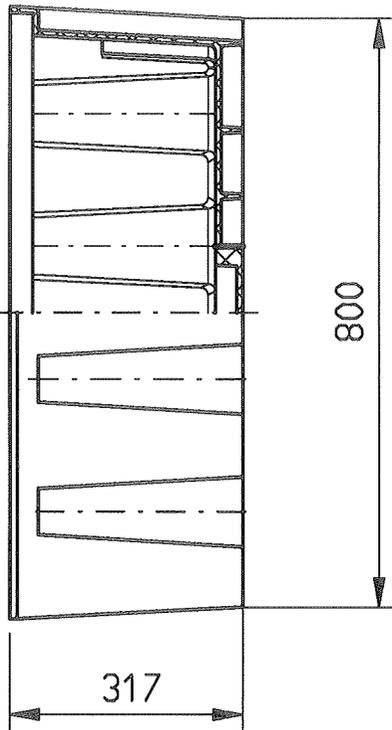
DENIOS AG
 Dehmer Straße 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731/753-0
 Fax: 05731/753-199

PolySafe – Euro
 PolySafe – Euro – L

Anlage 1

zur allgemeinen bau-
 aufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-40.22-252
 vom 2. März 2010

Halbschnitt A - A



PE - HD spritzgegossen

Wanddicke 7mm

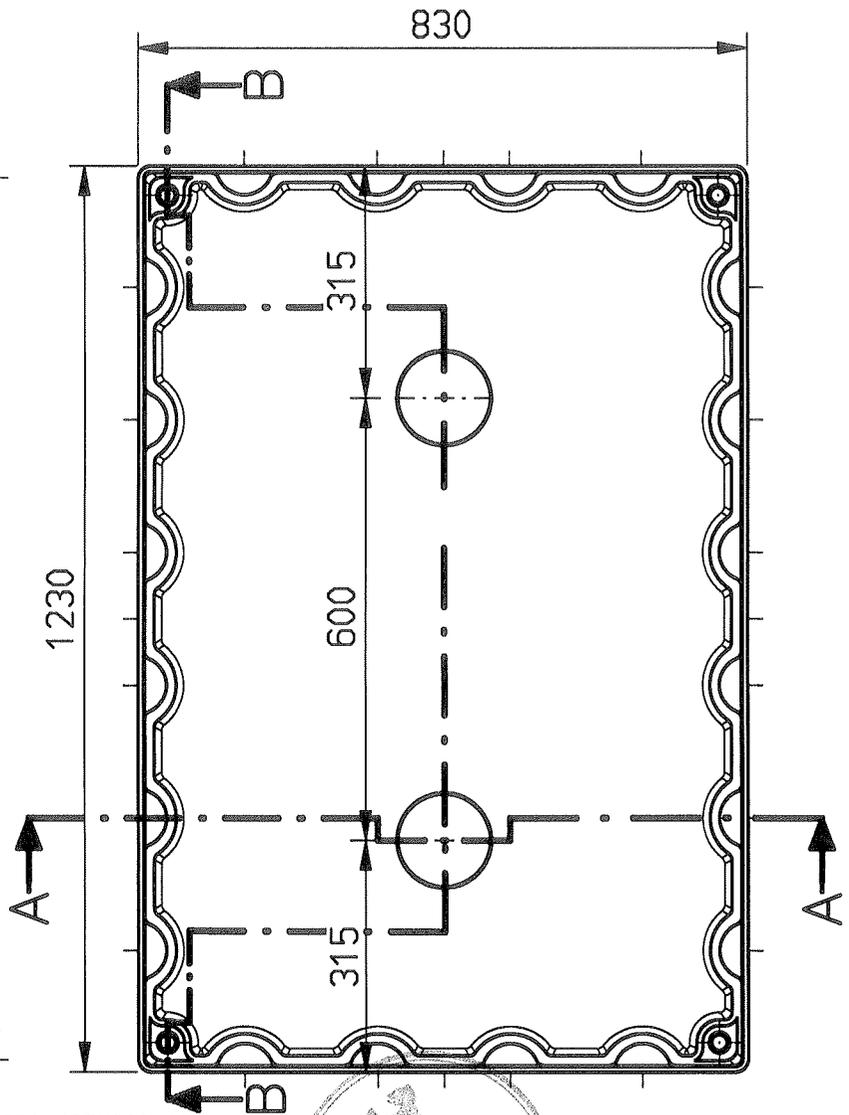
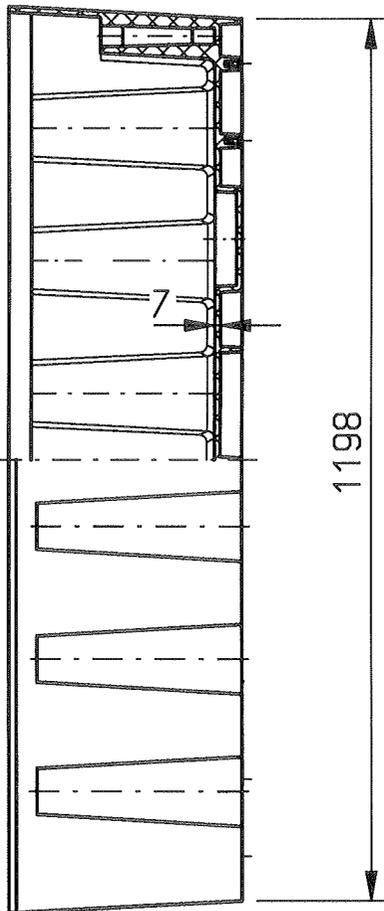
Fertigteilegewicht ca. 20,5kg

Fassungsvermögen : 200 l

Gitterrostmaß ca.1210 x 810

Tragkraft: 500 kg bei gleichmäßig verteilter Last
auf Gitterroste oder Wanneboden

Draufsicht



gemäß Fertigungs-Zeichnung K22-0220 (DENIOS AG) vom 01.10.1998

DENIOS.

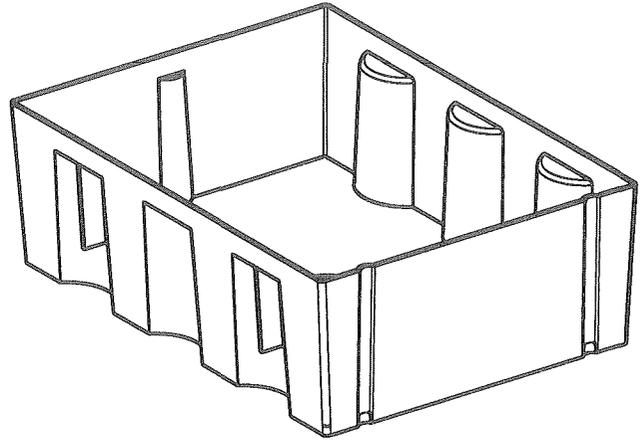
DENIOS AG
Dehmer Straße 58-66
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (05731) 753-0
Fax: (05731) 753-199

Poly-Safe Euro
Typ W

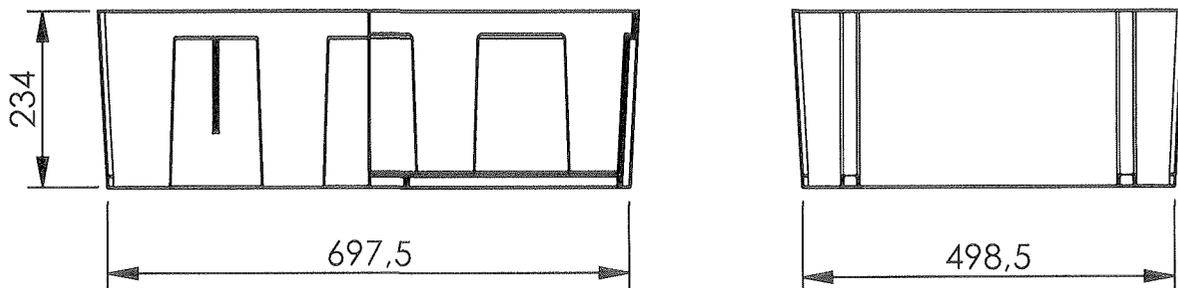


Anlage 1.1
zur allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-40.22-252
vom 2. März 2010

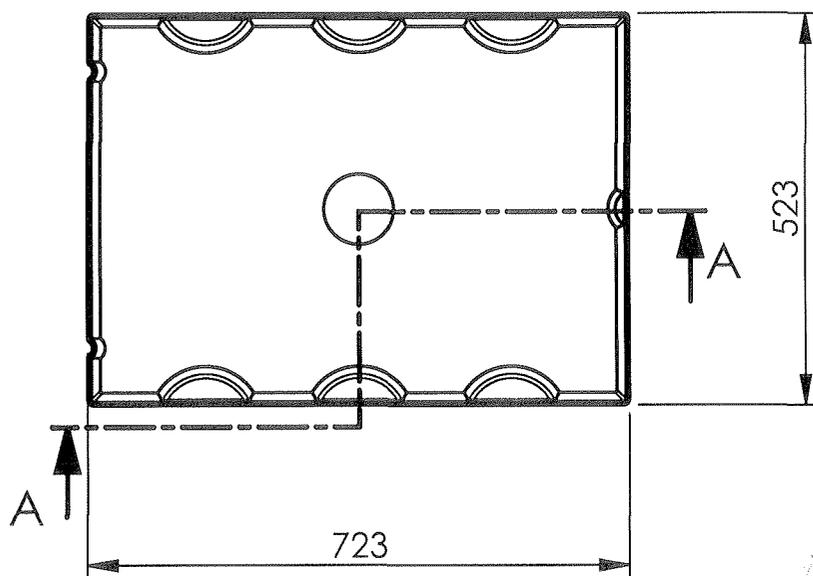
PE-HD spritzgegossen
 Wanddicke : 4,8mm
 Fertigteilgewicht ca. : 4,71kg
 Fassungsvermögen : 60 l
 Gitterrostmaß ca. 505 x 700mm



SCHNITTDARSTELLUNG A-A



Draufsicht



gemäß Fertigungszeichnung K22-20010-000(DENIOS AG) vom 17.10.2002

DENIOS

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

PolySafe-Euro-L

Typ W

Anlage 1.2

der allgemeinen bau-
 aufsichtlichen Zulassung
 Nr.: Z-40.22-252

vom 2. März 2010

Werkstoffe

1 Formmassen

Für alle Formstoffe dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen auch die durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind, verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

Tabelle 1: Formmassen

Formmasse Typ Hersteller Bezeichnung FM DIN 16 776-	Schmelzindex DIN ISO 1133 ¹ MFR 190/2,16 _(a) in g/(10 min)	Dichte DIN 1183 ² D _{R(a)} in g/cm ³
Eraclene MP 94 Polimeri Europa GmbH	0,7	0,960
HMA 025* ExxonMobil Chemical	0,8	0,984

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

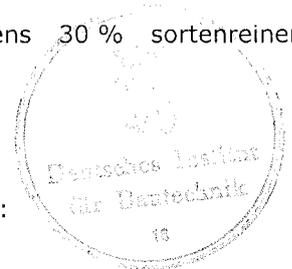
* Formmasse nur für Typ PolySafe-Euro-L (60I)

Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

2 Gitterroste

Die Eigenschaften der Gitterroste müssen folgenden Angaben entsprechen:

Werkstoff: St 37-2 verzinkt
Profil: TS 30/2
Maschenweite: 40/30



¹ DIN EN ISO 1133:2005-09; Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

² DIN EN ISO 1183:2004-05; Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen. Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004)

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung direkter UV-Einwirkung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoff

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204³ der Hersteller der Ausgangsmaterialien nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 1872-1 ⁴	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeug- nis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeug- nis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoff	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.



³ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
⁴ DIN EN ISO 1872-1:1999-10; Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999
⁹ DIN EN ISO 1133:2005-09; Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

1.2 Anforderungen an den Formstoff

Für die spritzgussgeformten Bauteile aus der Formmasse nach Anlage 2, Abschnitt 1 gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ⁹ MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 0,2
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ¹⁰ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 20,0
Streckdehnung in %		≥ 8,0
Sekantenmodul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Werkstoffliste

1.3 Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ¹¹	Aufzeichnung	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfverfahren siehe BPG ¹² Abschnitt 4.3(3)		

1.4 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Abmessungen siehe Anlage 1.1

Auffangvorrichtung Typ	Mindestwanddicke in mm	Gesamtgewicht (ohne Zubehör) in kg
PolySafe-Euro Typ W	7	20,5
PolySafe-Euro Typ K	7	23,5
PolySafe-Euro Typ F	7	21,5
PolySafe-Euro-L Typ W	4,8	4,7
PolySafe-Euro-L Typ F	4,8	6

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 bestätigen.

¹⁰ DIN EN ISO 527-1:1996-04; Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korrr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996;
DIN EN ISO 527-2:1996-06; Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korrr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

¹¹ Merkblatt DVS 2206:1975-11; Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen

¹² Zulassungsgrundsätze des Deutschen Instituts für Bautechnik, Auffangvorrichtungen aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l, Entwurfsfassung März 2007



Ein Wechsel zu einer neuen Formmasse – auch zu einer mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung – erfordert eine erneute Durchführung der Erstprüfung.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

